



Handlungsanweisung zur Nutzung der Schiffsanlegestelle im Stadthafen Oldenburg



In unmittelbarer Nähe zur Innenstadt befindet sich im Alten Oldenburger Stadthafen ein Schwimmsteganleger als idealer Liegeplatz für Fahrgast-, Hotel- und Veranstaltungsschiffe bis zu 110 Meter Länge.

Liegegenehmigung

Für die Erteilung der Liegegenehmigung ist das Hafencbüro der Stadt Oldenburg zuständig. Da lediglich ein Liegeplatz zur Verfügung steht, sollte eine Reservierungsanfrage so früh wie möglich gestellt werden.

Die Reservierungsanfrage muss

- den Namen des Schiffes,
- die Reederei-Adresse,
- die Rechnungsanschrift,
- die voraussichtliche Ankunft,
- die voraussichtliche Abfahrt,
- den Namen einer verantwortlichen Person vor Ort
- und die Art und Länge des Schiffes

enthalten. Die Liegegenehmigung wird nach Prüfung der Reservierungsanfrage durch das Hafengebäude der Stadt Oldenburg erteilt. Mit der Liegegenehmigung erfolgt gleichzeitig die Rechnungstellung der Liegegebühr. Für Fahrgastschiffe wird eine Liegegebühr von 0,50 Euro pro Meter Schiffslänge je angefangene 24 Stunden erhoben. Für Traditionsschiffe, Ausstellungsschiffe und Gastronomieschiffe wird eine Liegegebühr von 10,00 Euro je angefangene 24 Stunden erhoben (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Wird die reservierte Liegezeit durch den Liegeberechtigten nicht in Anspruch genommen, so kann das Liegegeld nur erlassen werden, wenn die Abbestellung mindestens zehn Tage vor Beginn der reservierten Liegezeit vorliegt oder der Liegeplatz anderweitig vermietet werden kann.

Anlegen

Das Anlegen ist ausschließlich nur mit vorheriger Genehmigung durch das Hafengebäude und nur innerhalb der von der Stadt Oldenburg ausgewiesenen und gekennzeichneten Anlegestelle erlaubt. Es sind ausschließlich die zugelassenen Festmacheinrichtungen (Dalben und Poller) zu benutzen. Das Nebeneinanderlegen von Schiffen ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Hafenmeister gestattet.

In unmittelbarer Nähe des Anlegers befinden sich Wohnungen. Unnötiger ruhestörender Lärm und die Inbetriebnahme der Schiffsmaschinen ist während der Liegezeit untersagt. Den Bediensteten der Stadt Oldenburg ist zur Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten jederzeit der Zutritt zum anliegenden Schiff zu gestatten.

Zugangstor und Nutzung des Pontons

Das Zugangstor kann von der Wasserseite aus mit einem Türgriff ohne Einschränkung geöffnet werden. Landseitig ist der Zugang zum Anleger mit einem elektronischen Code-Schloss gesichert. Der Code für das Zugangstor wird Ihnen mit der Anlegegenehmigung mitgeteilt und darf nicht an die Passagiere weitergegeben werden.



Das Hafengebäude der Stadt Oldenburg behält sich vor, den Code bei Bedarf oder missbräuchlicher Nutzung jederzeit zu ändern.

Wenn es für den Schiffsführer notwendig erscheint, kann während der Liegezeit das Tor in der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr geöffnet bleiben. Bei geöffnetem Tor ist die Anlegestelle durch das Schiffspersonal entsprechend abzusichern. In der übrigen Zeit ist das Tor zu verschließen, ebenso beim Verlassen des Hafens.

Verantwortlich für ein beeinträchtigungsfreies und sicheres Be- und Entsteigen der Passagiere ist ausnahmslos der Eigentümer des Schiffes bzw. der Schiffsführer. Der Landzugang vom Schiff (Schiffsgangway) auf die Anlegeplattform muss verkehrssicher sein und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Anlegestelle ist vom Liegeberechtigten bei Verschmutzung zu reinigen.

Nutzung Energieterminal

Zur Versorgung der Schiffe mit elektrischer Energie ist ein Energieterminal auf der Schiffsanlegestelle vorhanden. Der Anschluss an das Terminal ist nur Schiffen gestattet, welche die sicherheitstechnischen Anforderungen bordseitig gemäß DIN 15869-3 erfüllen. Der Anschluss wird durch das Hafengebäude der Stadt Oldenburg bei Bedarf aus der Ferne freigeschaltet und sollte 24 Stunden vorher telefonisch oder per E-Mail beim Hafengebäude beantragt werden. Der genutzte Strom wird über einen digitalen Stromzähler erfasst und dem Nutzer zusammen mit der Liegegebühr in Rechnung gestellt. Bei Abgabe von Strom beträgt die Stromgebühr nach der Hafengebührensatzung 2,50 Euro für die erste Kilowattstunde und 0,25 Euro für jede weitere Kilowattstunde zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Wenn der Anschluss nicht mehr benötigt wird, ist der Anschluss abzumelden. Dies kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen, wenn die Abschaltzeit dann bereits feststeht. Der Anschluss wird dann zum vereinbarten Zeitpunkt deaktiviert.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Bedienung des Energieterminals zu berücksichtigen. Die Stadt Oldenburg haftet nicht für Schäden, die durch den Bezug von Strom entstehen (Überspannung, Stromausfall, Blitzeinschlag). Bitte beachten Sie folgende Hinweise: Es dürfen nur Anschlussleitungen nach HD 22.16 verwendet werden, die mit H07RNF gekennzeichnet sind. Die zulässige Dauerlast darf 11kW bei 16A, 22kW bei 32A oder 44kW bei 63A nicht überschreiten. Die Steckdosen sind mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter abgesichert. Achten Sie bitte auf eine sichere Verlegung der Anschlussleitungen vom Schiff zum Energieterminal. Eine Verlegung der Kabel muss außerhalb der Laufwege erfolgen, um eine Stolpergefahr auszuschließen.

Abfall- und Abwasser

Die Liegeberechtigte ist dafür verantwortlich, dass bei der Benutzung der Anlegestelle die Vorschriften bezüglich der Abfall- und Abwasserbeseitigung beachtet und

eingehalten werden. Es ist ausdrücklich verboten, Fäkalien und Abwasser in den Hafen einzuleiten. Die Stadt Oldenburg kann an der Anlegestelle keinen Entsorgungsservice anbieten. Die Fahrgastschiffe oder Hotelschiffe müssen mit geschlossenen Fäkalien- und Abwassertanks ausgestattet sein. Schiffe haben aber die Möglichkeit, ihre Abfälle, Abwasser und ölhaltigen Rückstände während der Liegezeit über externe Dienstleister, wie der Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, entsorgen zu lassen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit dem entsprechenden Dienstleister in Verbindung.

Bedienung der Liftanlage auf dem Schiffsanleger

Der Schiffsanleger wird mit einem barrierefreien Plattform-Liftsystem ausgestattet. Der Lift ist noch nicht fertiggestellt. Da der Hafen tideabhängig ist mit wechselnden Wasserständen, wurde der Anleger mit einer 20 m langen Zugangsbrücke ausgestattet. Derzeit müssen mobilitätseingeschränkte Menschen, je nach Wasserstand, bei Bedarf mit Unterstützung der Besatzung an Land bzw. wieder an Bord gebracht werden. Die vorhandenen Rampen sind für Rollstühle geeignet.

Haftung

Die Stadt Oldenburg übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit der Schiffsanlegestelle und des Energieterminals. Die Benutzung der gesamten Anlegestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Oldenburg haftet zudem nicht für eine bestimmte oder ausreichende Wassertiefe im Bereich der Anlegestelle oder deren Zufahrt. Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, die Beseitigung aller von der Liegeberechtigten verursachten Schäden zu Lasten und auf Rechnung der Liegeberechtigten selbst vorzunehmen.

Die Liegeberechtigte hat alle von ihr verursachten Schäden sofort dem Hafencbüro der Stadt Oldenburg mitzuteilen. Für alle Personen, die auf dem Anleger einen Unfall oder einen Beinahe-Unfall erleiden, ist nach Sicherstellung der Rettungskette und Durchführung der Rettungsmaßnahmen unverzüglich der Hafenmeister telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen. Ferner sind alle unsicheren Zustände und Vorfälle auf und am Anleger, einschließlich Unfälle mit Schiffen und Fahrzeugen, dem Hafenmeister bzw. dem Hafencbüro der Stadt Oldenburg umgehend zu melden.

Kontakt

Stadt Oldenburg
Hafenbehörde, Hafencbüro, Hafenmeister
Stau 73 (Nähe Stadthafen)
Zimmer 304 (3. OG)
26125 Oldenburg
Telefon: (+49) 441 235 3073
E-Mail: hafen@stadt-oldenburg.de

